

Allgemeinverfügung

über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen
Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten aller Verkaufsstellen für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig) als Umgrenzung aus Anlass des „Eröffnungswochenendes KreisStadtSommer“ am Sonntag, den 30.06.2019, freigegeben:

Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am Alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Elisabethenstraße, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Öffnungszeiten werden auf 13:00 bis längstens 19:00 Uhr bestimmt.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird in der Hofheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung wird im Foyer des Rathauses der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags, 7:00 Uhr – 18:00 Uhr, freitags, 7:00 Uhr – 16:00 Uhr und samstags, 9:00 Uhr – 12:00 Uhr dort eingesehen werden.

Hofheim am Taunus, den 22.03.2019

Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
gez.
Exner
Erster Stadtrat